

# **Feuerwehrsatzung der Stadt Schneeberg vom 24. Februar 2006**

## **Präambel**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl S. 55, ber. S.159), geändert durch den am 1. September 2003 in Kraft getretenen Artikel 7 des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 (GVBl. S. 333, 351) und vom 11. Mai 2005 (GVBl. S. 155) in Verbindung mit § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl S. 245, 647) hat der Stadtrat der Stadt Schneeberg in seiner Sitzung am 23. Februar 2006 mit Beschluss-Nr.: R 06-16 die Feuerwehrsatzung der Stadt Schneeberg beschlossen.

## **§ 1**

### **Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr**

(1) Die Feuerwehr der Stadt Schneeberg ist als Einrichtung der Stadt eine öffentliche Feuerwehr ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus einer Freiwilligen Feuerwehr mit den Löschzügen Griesbach, Neustädtel und Schneeberg.

(2) Die Feuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr der Stadt Schneeberg“, dem bei den Löschzügen der Name ihrer Stadtteile beigefügt wird.

(3) Neben den aktiven Abteilungen der Feuerwehr besteht eine Jugendfeuerwehr, die in die Jugendgruppen Griesbach, Neustädtel und Schneeberg gegliedert ist sowie eine Alters- und Ehrenabteilung.

(4) Die Leitung der Feuerwehr obliegt dem Stadtwehrleiter und seinen Stellvertretern.

## **§ 2**

### **Pflichten der Feuerwehr**

(1) Die Feuerwehr hat die Pflicht

1. Bekämpfung von Bränden

2. Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen

3. Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen, sowie bei der Beseitigung von Umweltgefahren und bei der Bekämpfung von Katastrophen im Rahmen des Rettungsdienstes technische Hilfe zu leisten. Nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen.

(2) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Stadtfeuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.

### **§ 3** **Aufnahme in die Feuerwehr**

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die Stadtfeuerwehr sind:

1. das vollendete 16. Lebensjahr
2. die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderung an den Feuerwehrdienst
3. die charakterliche Eignung
4. eine Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit in der Freiwilligen Feuerwehr
5. die Bereitschaft zur Teilnahme an der Ausbildung.

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 3 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen.

(2) Die Bewerber sollen in der Stadt wohnhaft und in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein. Der Stadtfeuerwehrausschuss kann Ausnahmen zulassen.

(3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Stadtwehrleiter zu richten. Der Bewerber hat eine Probezeit von einem Jahr zu absolvieren. Über die Aufnahme entscheidet der Stadtwehrleiter nach Anhörung des zuständigen Stadtfeuerwehrausschusses.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmegesuches sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

(5) Jeder Angehörige der Stadtfeuerwehr erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstausweis.

### **§ 4** **Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes**

(1) Der aktive Feuerwehrdienst endet in der Regel, wenn der Angehörige der Stadtfeuerwehr

1. aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist
2. ungeeignet zum Freiwilligen Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 3 SächsBRKG wird
3. aus der Stadtfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.

(2) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf seinen Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Stadtfeuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

(3) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Stadtwehrleiter schriftlich anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Eine Entlassung kann ohne Antrag erfolgen, wenn

dem Feuerwehrangehörigen die Dienstausbübung in der Feuerwehr auf Grund der Verlegung des Wohnsitzes nicht mehr möglich ist.

(4) Ein Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst, in der Aus- und Fortbildung oder bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht nach Anhörung des zuständigen Stadtfeuerwehrausschusses aus der Stadtfeuerwehr ausgeschlossen werden.

(5) Der Bürgermeister entscheidet nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest. Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Stadtfeuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

## **§ 5**

### **Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr**

(1) Die Angehörigen der aktiven Abteilung und der Alters- und Ehrenabteilung haben das Recht, den Stadtwehrleiter, seine Stellvertreter und die Mitglieder des Stadtfeuerwehrausschusses zu wählen.

(2) Die Stadt hat nach Maßgabe des § 61 Abs. 1 SächsBRKG die Freistellung der angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.

(3) Funktionsträger der Stadtfeuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in einer besonderen Satzung der Stadt festgelegten Beträge.

(4) Angehörige der Stadtfeuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen. Darüber hinaus erstattet die Stadt Sachschäden, die Angehörigen der Stadtfeuerwehr in Ausübung ihres Dienstes entstehen sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 SächsBRKG.

(5) Die aktiven Angehörigen der Stadtfeuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Stadtfeuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:

1. am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen
2. an mindestens 16 Diensten der laufenden Ausbildung ihrer Stadtfeuerwehr jährlich teilzunehmen
3. sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrgerätehaus / an der Feuerwache einzufinden
4. den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen

5. im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Stadtfeuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten
6. die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten
7. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.

(6) Die aktiven Angehörigen der Stadtfeuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Stadtwehrleiter oder seinen Stellvertretern rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.

(7) Verletzt ein Angehöriger der Stadtfeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Stadtwehrleiter

1. einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen
2. die Androhung des Ausschlusses aussprechen
3. den Ausschluss beim Bürgermeister beantragen.

Dem Angehörigen der Stadtfeuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

## **§ 6 Jugendfeuerwehr**

(1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen werden. § 18 Abs. 4 Satz 2 SächsBRKGG bleibt unberührt. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigelegt sein.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem jeweiligen Zugführer. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 4 entsprechend.

(3) Die Zugehörigkeit der Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied

1. in die aktive Abteilung aufgenommen wird
2. aus der Jugendfeuerwehr austritt
3. den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist
4. aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird
5. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknehmen.

(4) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr wählen den Jugendfeuerwehrwart auf die Dauer von

fünf Jahren entsprechend den Festlegungen in § 15. Wiederwahl ist zulässig. Das Wahlergebnis ist dem zuständigen Stadtfeuerwehrausschuss zur Bestätigung vorzulegen. Der Jugendfeuerwehrwart ist Angehöriger der aktiven Abteilung der Feuerwehr und muss neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen. Er vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen.

(5) Die Mitglieder der Jugendgruppen wählen bei größeren Jugendfeuerwehren den oder die Jugendgruppenleiter auf die Dauer von zwei Jahren entsprechend den Festlegungen in § 15. Das Wahlergebnis ist dem Feuerwehrausschuss zur Bestätigung vorzulegen.

## **§ 7**

### **Alters- und Ehrenabteilung**

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Angehörige der Stadtfeuerwehr bei Überlassung der Dienstbekleidung übernommen werden, wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet haben oder dauernd dienstunfähig geworden sind.

(2) Der Stadtfeuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörige der Stadtfeuerwehr, die 25 Dienstjahre vollendet haben, aus der aktiven Abteilung in die Alters- und Ehrenabteilung übernehmen.

(3) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung wählen ihren Leiter auf die Dauer von fünf Jahren.

## **§ 8**

### **Ehrenmitglieder**

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Stadtfeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Stadtfeuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Stadtfeuerwehr ernennen.

## **§ 9**

### **Organe der Freiwilligen Feuerwehr**

Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind:

1. Hauptversammlung
2. Löschzugversammlung
3. Stadtfeuerwehrausschuss
4. Stadtwehrleitung.

## **§ 10**

### **Hauptversammlung/Löschzugversammlung**

(1) Unter dem Vorsitz der Löschzugführer ist jährlich eine ordentliche Löschzugversammlung aller Angehörigen der einzelnen Löschzüge im Beisein der Wehrleitung durchzuführen. Der Löschzugversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Stadtfeuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Löschzugversammlung hat der Löschzugführer einen Bericht über die Tätigkeit des Löschzuges im abgelaufenen Jahr abzugeben. Unter dem Vorsitz des Stadtwehrleiters ist zweieinhalbjährlich eine ordentliche Hauptversammlung aller Angehörigen der Stadtfeuerwehr durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Stadtfeuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Stimmberechtigt sind die aktiven Angehörigen der Stadtfeuerwehr sowie die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung. In der Hauptversammlung hat der Stadtwehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Stadtfeuerwehr in den abgelaufenen zweieinhalb Jahren abzugeben. In der Hauptversammlung wird alle fünf Jahre der Stadtwehrleiter, seine Stellvertreter und der Stadtfeuerwehrausschuss gewählt.

(2) Die ordentliche Hauptversammlung bzw. Löschzugversammlung ist vom Stadtwehrleiter bzw. den Löschzugführern einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der Angehörigen der Stadtfeuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Stadtfeuerwehr und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

(3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Angehörigen der Stadtfeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.

## **§ 11 Stadtfeuerwehrausschuss**

(1) Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Wehrleitung. Er behandelt Fragen der Finanzplanung der Stadt für die Freiwillige Feuerwehr, sowie der Dienst- und Einsatzplanung. Er befindet über die Aufnahme von Einwohnern in die Stadtfeuerwehr, den Ausschluss und die Entlassung von Mitgliedern der Stadtfeuerwehr. Er wird auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(2) Der Stadtfeuerwehrausschuss besteht aus dem Stadtwehrleiter als Vorsitzenden und jeweils zwei Kameraden aus den einzelnen Löschzügen. Die Stellvertreter des Stadtwehrleiters, die Löschzugführer, der Schriftführer und der Leiter der Alters- und Ehrenabteilung nehmen ohne Stimmberechtigung Kraft ihres Amtes an den Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses teil.

(3) Der Stadtfeuerwehrausschuss sollte zwölfmal im Jahr tagen, jedoch mindestens viermal. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung

einuberufen. Der Stadtfeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind.

(4) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses einzuladen.

(5) Beschlüsse des Stadtfeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(6) Die Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

## **§ 12 Wehrleitung**

(1) Zur Wehrleitung gehören der Stadtwehrleiter und seine drei Stellvertreter.

(2) Die Wehrleitung wird von der Hauptversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Gewählt werden kann nur, wer der Stadtfeuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen und die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt.

(4) Der Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter sind nach der Wahl durch die Hauptversammlung und nach Zustimmung des Stadtrates durch den Bürgermeister zu bestellen.

(5) Der Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiter zu führen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Stadtfeuerwehr beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zu Stande, setzt der Bürgermeister bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Stadtrates als Stadtwehrleiter oder Stellvertreter ein.

(6) Der Stadtwehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Stadtfeuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus. Er hat insbesondere

1. auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Stadtfeuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken
2. die Zusammenarbeit der Löschzüge bei Übungen und Einsätzen zu regeln
3. dafür zu sorgen, dass jährlich mindestens 24 Dienste durchgeführt werden
4. dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und dem Stadtfeuerwehrausschuss vorgelegt werden

5. die Tätigkeit der Unterführer und der Gerätewarte zu kontrollieren
6. auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Stadtfeuerwehr hinzuwirken
7. für die Einhaltung der Feuerwehrdienst- und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen
8. beim Einsatz von minderjährigen Feuerwehrangehörigen die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen
9. Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Stadtfeuerwehr betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen.

(7) Der Bürgermeister kann dem Stadtwehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.

(8) Der Stadtwehrleiter soll den Bürgermeister und den Stadtrat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Er ist zu den Beratungen in der Stadt zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.

(9) Die stellvertretenden Stadtwehrleiter haben den Stadtwehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

(10) Der Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Stadtrat nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses abberufen werden.

(11) Die Zugführer führen die Löschzüge nach Weisung des Stadtwehrleiters und sind für deren Einsatzbereitschaft verantwortlich.

### **§ 13**

#### **Unterführer, Zugführer, Gruppenführer, Gerätewarte**

(1) Als Zug- und Gruppenführer dürfen nur aktive Angehörige der Stadtfeuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen, sowie die erforderliche Qualifikation besitzen. Die erforderliche Qualifikation kann insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen der Feuerweherschule Sachsen nachgewiesen werden.

(2) Die Unterführer werden im Einvernehmen mit dem Stadtfeuerwehrausschuss vom Stadtwehrleiter auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Stadtwehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen. Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.

(4) Für Gerätewarte gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Stadtfeuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Zugführer zu melden.

#### **§ 14 Schriftführer**

(1) Der Schriftführer wird vom Stadtwehrleiter mit Zustimmung des Stadtfeuerwehrausschusses für die Dauer von fünf Jahren bestellt.

(2) Der Schriftführer hat Niederschriften über die Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses und über Hauptversammlungen zu fertigen. Darüber hinaus soll der Schriftführer für die Öffentlichkeits- und Pressearbeit der Stadtfeuerwehr verantwortlich sein.

#### **§ 15 Wahlen**

(1) Die nach § 17 Abs. 2 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den Angehörigen der Feuerwehr bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind und muss vom Stadtfeuerwehrausschuss bestätigt sein.

(2) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann im Einvernehmen mit der Hauptversammlung die Wahl offen erfolgen.

(3) Wahlen sind vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung benennt drei Beisitzer, aus jedem Löschzug einer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen.

(4) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist.

(5) Die Wahl des Stadtwehrleiters und seiner Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(6) Die Wahl der Mitglieder des Stadtfeuerwehrausschusses ist als Mehrheitswahl ohne Stimmhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Stadtfeuerwehrausschuss sind diejenige Angehörige der Stadtfeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(7) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.

(8) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben. Stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.

(9) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Stadtwehrlleiters oder seiner Stellvertreter nicht zu Stande oder stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, ist vom Stadtfeuerwehrausschuss dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Stadtfeuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen infrage kommen. Der Bürgermeister setzt dann nach § 13 Abs. 5 die Stadtwehrleitung ein.

### **§ 16 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung in ihrer Fassung vom 2001-01-26 außer Kraft.

Schneeberg, den 24. Februar 2006

gez.  
Stempel  
Bürgermeister